

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Missstandsverordnung der Stadtgemeinde Kindberg in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Umwelt

Kurztitel

Missstandsverordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 04.10.2018, in Kraft ab 01.11.2018

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Kindberg

Text

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018, wird ergänzend zu den bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Reinhaltung von Privatgrundstücken

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B: Mieter, Pächter) von Grundstücken haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen, unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes die Gebäude und unbebauten Grundstücksflächen vor Verunreinigung bzw. Verwahrlosung zu schützen. Sie sind verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen, Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen. Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 2

Tierhaltung im Wohngebiet

Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, dass keine gesundheitsgefährdenden Übelstände entstehen und das Einnisten von Mäusen, Ratten und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

§ 3 Lärmverbote im Wohngebiet

- (1) Die Verrichtung von stark lärmender Haus- und Gartenarbeit (Verwendung von mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Rasenmähern, Heckenscheren, Trimmern, Häckslern oder Laubsaugern/bläsern und dergleichen) sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmeregenden Arbeiten (Verwendung von Kreis- oder Motorsägen, Presslufthämmern und dergleichen) und lärmeregende Freizeitaktivitäten außerhalb von genehmigten Sport- und Veranstaltungsstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten.
- (2) Das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienhäusern sind an Sonn und Feiertagen generell, an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten.
- (3) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugänglichen Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten ist an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr verboten.
- (4) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen (ohne zwingenden Grund) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.
- (5) Von den Verboten nach Abs.1 und 2 sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.

§ 4 Ausnahmeregelung

Die Behörde kann im Einzelfall über Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Bestrafung

- (1) Übertretungen der Verbote oder Gebote der §§ 1-4 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 101c Abs.1 der Stmk. Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- bestraft.
- (2) Die Behörde hat, unabhängig von der Strafe, durch Bescheid die Beseitigung der Misstände anzuordnen.

§ 6
Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Kindberg vom 04.11.2015 außer Kraft.